

# **Gebührensatzung**

## **zur Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neumarkt-Sankt Veit**

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Neumarkt-Sankt Veit folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neumarkt-Sankt Veit

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit erhebt für die Benutzung ihrer Obdachlosenunterkünfte Gebühren. Sie bestehen aus Unterkunftsgebühr inklusive der Nebenkostenpauschale und den Heizkosten.
- (2) Die Unterkunftsgebühren beinhalten folgende Nebenkosten:
  1. Betriebskosten (Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren, Straßenreinigungsgebühren, Kaminkehrergebühren, Wasserverbrauchsgebühren, Entwässerungsgebühren, Brandversicherungsbeiträge, Haftpflichtversicherungsbeiträge, Stromverbrauchskosten für Treppenhaus, Gemeinschaftsräume etc., Hausmeisterkosten, Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten, notwendige Reinigungskosten, sonstige Betriebskosten),
  2. sofern ein Kabelanschluß am Telekommunikationsnetz besteht, die dafür anfallenden laufenden Gebühren und Kosten,
  3. sofern Einrichtungen, Geräte (z.B. Waschmaschinen, Möbel) zur Verfügung gestellt werden, angemessene Benutzungskosten.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden im Einzelfall in der Einweisungsverfügung nach dieser Satzung festgesetzt. Bei Änderung der Satzung erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die neuen Gebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesenen Personen (Benutzer), bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Angehörige von Haushaltsgemeinschaften haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühren sind Monatsgebühren, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie entstehen mit dem Beginn eines jeden Kalendermonats und sind jeweils spätestens am fünften Werktag fällig.
- (2) Erfolgt die Einweisung während des Monats, wird die anteilige Gebühr und deren Fälligkeit in der Verfügung festgesetzt. Erfolgt die Räumung während des Monats, wird der zuviel erhobene Betrag zurückerstattet. Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung der Gebühren außer Ansatz. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Stadt verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Stadt zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

**§ 4**  
**Höhe der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist gestaffelt je nach Größe der Haushaltsgemeinschaft bzw. nach Belegung der zugewiesenen Räumlichkeiten.
- (2) Bei Unterbringung von Einzelpersonen sowie mehrerer Personen in einem Raum oder von Familien in mehreren Räumen werden Gebühren gemäß Tabelle in Anlage 1 erhoben.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, 30.07.2021

Erwin Baumgartner  
1. Bürgermeister

Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Unterkunftsgebühr

A) Die Höhe der Gebühr für die Unterkunft beträgt

1. für alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 278 €,
2. für Haushaltsangehörige monatlich 97 €.

B) Gebühren für Haushaltsenergie

Die Höhe der Gebühr für Haushaltsenergie beträgt

1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende monatlich 44 €,
2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich 42 €,
3. für Kinder von 14 bis 17 Jahren monatlich 28 €,
4. für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich 25 €,
5. für Kinder von 0 bis 5 Jahren monatlich 12 €.